

## Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten

### 1. Servicegebühr

Die Bank hat Anspruch auf eine Servicegebühr in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes des Gesamtwerts seiner am jeweiligen Wertermittlungstag im Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte („prozentuale Servicegebühr“). „Wertermittlungstag“ ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte im Depot/Konto verwahrt wurden, bzw., soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag. Soweit keine prozentuale Servicegebühr vereinbart worden ist, beträgt die Servicegebühr in Abhängigkeit von der Zahl der am jeweiligen Wertermittlungstag im Depot verwahrten Wertpapiergattungen pauschal je Kalenderjahr

bei Verwahrung einer Wertpapiergattung	24 EUR
bei Verwahrung von zwei Wertpapiergattungen pro Wertpapiergattung	18 EUR
bei Verwahrung von drei Wertpapiergattungen pro Wertpapiergattung	15 EUR
bei Verwahrung von vier und mehr Wertpapiergattungen pro Wertpapiergattung	12 EUR

Maßgeblich für die Berechnung der pauschalen Servicegebühr ist das arithmetische Mittel (kaufmännisch gerundet auf eine volle Zahl) der an den Wertermittlungstagen der jeweiligen Abrechnungsperiode im Depot verwahrten Wertpapiergattungen.

Die Servicegebühr wird jeweils halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, bei Übertrag/Verkauf/Auszahlung der letzten im Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte jedoch spätestens zum Zeitpunkt des Übertrags/Verkaufs/der Auszahlung, für das vorangegangene Kalenderhalbjahr bzw. für den Zeitraum bis zum Übertrag/Verkauf/zur Auszahlung (ggf. zeitanteilig monatlich) abgerechnet („Abrechnungsperiode“). Die Belastung der Servicegebühr erfolgt durch die Bank in der mit dem Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Weise.

### 2. Transaktionsgebühr

Für die Durchführung eines Tauschs berechnet die Bank dem Kunden eine Transaktionsgebühr in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes des jeweiligen Bruttoinvestitionsbetrags (Kaufpreis der erworbenen Investmentanteile inklusive zu zahlendem Ausgabeaufschlag und der Transaktionsgebühr selbst).

### 3. Sonstige Entgelte

Ertragnisaufstellungen: Ersatzaufstellungen für zurückliegende Jahre	15 EUR pro Aufstellung
Depot-/Kontoauszüge: Ersatzauszüge für zurückliegende Jahre	15 EUR pro Auszug
Adressnachforschungen	15 EUR pro Anfrage
Regelmäßiger Versand von Zeitschriften an eine Zusatzadresse	15 EUR pro Kalenderjahr
Verpfändungen	25 EUR; zahlbar bei Einrichtung der Verpfändung
Zinssätze für Guthaben (Sichteinlagen)	0,00 % p. a.
Zinssatz für Überziehungen	9,75 % p. a.
Zinsbestätigungen	14 EUR
Kosten für Bearbeitung bei Zahlungsrückstand	8 EUR je Servicebrief nach Eintritt des Verzugs zuzüglich Versandpauschale 0,90 EUR
Sonstige Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen wie in § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.	

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto-/Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrundegelegt.

### 4. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen werden stets in Euro geschuldet und verstehen sich zuzüglich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 5. Abwicklungsbedingungen

### 5.1 Mindestanlage- und -auszahlungsbeträge

Ersteinzahlungen	Je Wertpapiergattung mindestens 2.500 EUR; insgesamt mindestens 10.000 EUR
Folgezahlungen	Je Wertpapiergattung mindestens 500 EUR; insgesamt mindestens 500 EUR
Sparpläne	Je Wertpapiergattung mindestens 50 EUR; insgesamt mindestens 150 EUR je Kalendermonat
Auszahlpläne	Je Wertpapiergattung mindestens 125 EUR

### 5.2 Orderannahmeschluss und -ausführung

#### 5.2.1 Allgemeine Regelungen

Eingehende Aufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag bearbeitet. Maßgeblich für die Ausführung von Aufträgen ist der genaue Zeitpunkt der Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit des Auftrags (Orderfreigabe) durch die Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Erfolgt die Orderfreigabe durch die Bank vor der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit des jeweiligen Investmentfonds, wird die Order von der Bank taggleich weitergeleitet. Erfolgt die Orderfreigabe des Auftrags durch die Bank nach der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit eines Investmentfonds, wird der Auftrag von der Bank am nächsten Bankarbeitstag weitergeleitet. Die Abrechnung des Auftrags erfolgt zu dem von der jeweiligen Investmentgesellschaft für diesen Auftrag angewendeten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, einschließlich einer Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlags, bzw. unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlags.

#### 5.2.2 Ausführung von Sparplanaufträgen

Abweichend von Ziffer 5.2.1 erfolgt die Orderfreigabe von Kaufaufträgen im Rahmen von Sparplänen im Regelfall am zweiten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag, an dem die Bank den jeweiligen Gesamt-Sparplanbetrag durch Einlösung der Lastschrift erhalten hat. Für im Rahmen eines Sparplans erteilte Kaufaufträge wird die Bank nur halbjährlich eine Abrechnung übersenden.

#### 5.2.3 Ausführung von Tauschaufträgen

Bei Tauschaufträgen erfolgt die Orderfreigabe des vom Kunden zur Wiederanlage des Gegenwerts der verkauften Investmentanteile erteilten Kaufauftrags durch die Bank grundsätzlich erst dann, wenn sie die Abrechnung über den Verkauf der Investmentanteile und Kenntnis von der Höhe des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrags erhalten hat. Sofern bei einem Tausch die Gutschrift aus dem Verkaufserlös später erfolgt als die wertmäßige Belastung des Kaufbetrags, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrags an dem erstmöglichen Bankarbeitstag, an dem die Wertstellung der Belastung aus dem Kauf der Wertstellung der Gutschrift aus dem Verkauf entspricht. Sofern und soweit der Gegenwert mehrerer verkaufter Fondspositionen jedoch in einem in dem Tauschauftrag angegebenen prozentualen Verhältnis in mehreren zu kaufenden Fondspositionen wiederangelegt werden soll, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrags zur Wiederanlage des Gegenwerts der verkauften Fondsanteile in Abweichung von Satz 1 und 2 im Regelfall erst an dem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der auf den Bankarbeitstag folgt, an dem die Bank die Abrechnung über den Verkauf der letzten im Rahmen des Tausches verkauften Fondsanteile und Kenntnis von der Höhe des insgesamt zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrags erhalten hat. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Bank jedoch auch berechtigt, den Eingang des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrags abzuwarten. Die Ausführung von Tauschaufträgen nach erfolgter Orderfreigabe erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5.2.1.

#### 5.2.4 Zuordnung von Einzahlungen

Lassen sich Zahlungseingänge von der Bank nicht eindeutig einem bestimmten Kaufauftrag zuordnen, gelten sie als auf den von der Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zuerst freigegebenen Kaufauftrag geleistet. Ein Zahlungseingang, der den zur Ausübung des von der Bank zuerst freigegebenen Kaufauftrags erforderlichen Betrag übersteigt, wird ggf. dem/den weiteren vorliegenden Kaufauftrag/-aufträgen – bei mehreren Kaufaufträgen in der Reihenfolge ihrer Orderfreigabe – zugeordnet. Geht bei einem Kaufauftrag, der den Kauf verschiedener Investmentanteile vorsieht, nur ein Teilbetrag des Gesamtkaufpreises bei der Bank ein, wird der Zahlungseingang gleichmäßig in dem durch die in diesem Kaufauftrag enthaltenen einzelnen Aufträge bestimmten Verhältnis auf die zu kaufenden Investmentanteile verteilt. Der sich bei dieser Verteilung auf die zu kaufenden Investmentfonds ergebende Kaufpreis-Teilbetrag muss jedoch jeweils mindestens 50 Euro betragen.

### 6. Wechselkurs bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wird, soweit nicht anders vereinbart, wie folgt verfahren: Die Bank rechnet bei Kundengeschäften in fremder Währung den An- und Verkauf von Devisen zu dem Geld- bzw. Briefkurs ab, der von ihr an ihrem jeweiligen Devisenfixing-Termin eines jeden Handelstages (Abrechnungstermin) unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt wird. Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zum jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab.